

Stadtwerke Dülmen GmbH

Alter Ostdamm 21, 48249 Dülmen
Telefon: 02594 / 79 00 - 80
Telefax: 02594 / 79 00 - 53
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-duelmen-gmbh.de
Homepage: www.stadtwerke-duelmen.de
Öffnungszeiten:
Mo.- Mi. 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Bankverbindungen:

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX - IBAN: DE11401545300018006452
VR-Bank Westmünsterland eG
BIC: GENODEM1BOB - IBAN: DE56428613870040150900
Volksbank Nottuln eG
BIC: GENODEM1CNO - IBAN: DE30401643521906400400

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Dülmen
Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE124468602
Steuernummer: 312/5712/0842

Stromlieferungs-Sonderabkommen Wärmepumpe

gültig im Netzgebiet der Stadtwerke Dülmen GmbH
Erstlaufzeit und eingeschränkte Preisgarantie bis zum **31.12.2019**
Zwischen

Vertragspartner / Kunde:

Kundennummer (wenn bereits vorhanden):

Telefonnummer:

und der Stadtwerke Dülmen GmbH
wird über die Stromlieferung für die **Verbrauchsstelle**

dieser Stromliefervertrag geschlossen.

Zählernummer:	
Wunschtermin für Liefer-/Vertragsbeginn:	
<small>(Sollten Sie keine Angabe machen, so beginnt Ihre Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Der genaue Lieferbeginn wird Ihnen in Ihrer Vertragsbestätigung mitgeteilt.)</small>	
Grund des Liefer-/Vertragsbeginns:	<input type="checkbox"/> <u>Tarifwechsel</u> <input type="checkbox"/> <u>Einzug</u> <input type="checkbox"/> <u>Lieferantenwechsel</u>
Voraussichtlicher Jahresverbrauch:	HT: kWh NT: kWh
monatlicher Abschlagswunsch:	Euro
Bei Einzug zusätzlich auszufüllen:	
Zählerstand zum Lieferbeginn:	HT: kWh NT: kWh
Bei Lieferantenwechsel zusätzlich auszufüllen:	
Aktueller Versorger:	
Kundennr. beim aktuellen Versorger:	
Kündigungsfrist:	Wochen / Monate zum

Arbeitspreis im Hochtarif (HT) / kWh	Arbeitspreis im Niedertarif (NT) / kWh	Grundpreis je Stromzähler / Jahr
22,90 Cent brutto (inkl. 19 % USt.) bzw. 19,24 Cent netto	20,58 Cent brutto (inkl. 19 % USt.) bzw. 17,29 Cent netto	120,00 Euro brutto (inkl. 19 % USt.) bzw. 100,84 Euro netto

Der jährlich zusätzlich zu zahlende Preis für einen Stromwandler beträgt 44,53 Euro/Jahr/Wandler brutto (inkl. 19 % USt.) bzw. 37,42 Euro/Jahr netto.

Die eingeschränkte Preisgarantie bezieht sich auf den reinen Energiekostenanteil. Die Preise beinhalten jeweils Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb, Stromsteuer (2,05 ct pro kWh), die Belastungen aus dem EEG und KWK-Gesetz, die Umlage nach § 19 Strom NEV, die Offshore Haftungsumlage, Umlage Abschaltbare Lasten sowie sonstige Abgaben (z.B. Konzessionsabgabe 1,59 Cent/kWh und Mehrwertsteuer 19 %). Der Vertrag beinhaltet einen Zähler. Kündigt eine Vertragspartei nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages in Textform, so läuft der Vertrag um jeweils 1 Jahr weiter.

Wir weisen darauf hin, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6, Abs. 3, Satz 1 der StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich /wir die Stadtwerke Dülmen GmbH, Alter Ostdamm 21 in 48249 Dülmen, alle Handlungen vorzunehmen und alle Informationen einzuholen, die mit einem Versorgerwechsel, der Strom- und/oder Gaslieferung und der Verbrauchserfassung und -abrechnung verbunden sind. Die Vollmacht dient auch zur Ausübung einer möglichen Kündigung des/der bestehendes/n Vertrags/Verträge oder einer Anmeldung in einem fremden Netzgebiet.

Datum / Unterschrift Kunde/n

X

Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich/wir die Stadtwerke Dülmen GmbH mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an Strom für die oben bezeichnete Entnahmestelle. Bestandteil des Vertrages ist die vom Gesetzgeber erlassene „Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV“ in der Fassung vom 25. Juli 2013 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Dülmen GmbH“ sowie die „Bedingungen zum Stromlieferungs-Sonderabkommen Wärmepumpe der Stadtwerke Dülmen GmbH“ in der zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung. Ich/wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass die Stadtwerke Dülmen GmbH die für das Vertragsverhältnis benötigten Daten lt. anbei liegender Datenschutzzinformation speichert und verarbeitet und vor dem Abschluss des Stromliefervertrages evino eine Auskunft bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA einholt.

Datum / Unterschrift Kunde/n

X

Datum / Unterschrift Stadtwerke Dülmen GmbH

X

SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat



Alter Ostdamm 21
48249 Dülmen
Telefon: (0 25 94) 79 00-80
Telefax: (0 25 94) 79 00-53
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-duelmen-gmbh.de

Stadtwerke Dülmen GmbH
Alter Ostdamm 21
48249 Dülmen

Bankverbindungen:
Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX - IBAN: DE11401545300018006452
VR-Bank Westmünsterland eG
BIC: GENODEM1BOB - IBAN: DE56428613870040150900
Volksbank Nottuln eG
BIC: GENODEM1CNO - IBAN: DE30401643521906400400

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Dülmen
Umsatzsteuer-ID Nr: DE124468602

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE31ZZZ00000096896**

Kundennummer: _____

Verbrauchsstelle: _____

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) die **Stadtwerke Dülmen GmbH**, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der **Stadtwerke Dülmen GmbH** auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Um Ihr SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat rechtskonform abwickeln zu können, benötigen wir vom Vollmachtgeber eine Unterschrift.

Zahlungsart:
<input type="checkbox"/> Wiederkehrende Zahlung <input type="checkbox"/> Einmalige Zahlung <input type="checkbox"/> Erstattung von Guthaben

Name und Adresse des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

abweichender Kontoinhaber:

BIC (8 oder 11 Stellen)

IBAN des Zahlungspflichtigen
(max. 22 Stellen)

Ort, Datum: _____

Telefonnummer für Rückfragen:

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Bedingungen zum Stromlieferungs-Sonderabkommen Wärmepumpe der Stadtwerke Dülmen GmbH für den Betrieb von Wärmepumpen zur Raumheizung oder Brauchwarmwasserbereitung (Stand 01.05.2019)

Für Elektro-Wärmepumpen, die mit zeitlich eingeschränkter Betriebsweise betrieben werden, stellt die Stadtwerke Dülmen GmbH nach Vereinbarung aus ihrem Niederspannungsnetz elektrische Energie zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Wärmebedarf

Werden Wärmepumpen zur Raumheizung eingesetzt, soll der Wärmebedarf eines zu beheizenden Objektes möglichst gering sein. Er ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln und soll die in der Wärmeschutzverordnung festgelegten Höchstwerte nicht übersteigen. Die Stadtwerke Dülmen GmbH ist berechtigt, sich die Berechnung des Wärmebedarfs vorlegen zu lassen und kann von deren Ergebnis die Einräumung dieses Sonderabkommens abhängig machen. Durch Vornahme oder Unterlassung einer Prüfung der Wärmebedarfsberechnung auf ihre Richtigkeit übernimmt die Stadtwerke Dülmen GmbH keine Haftung.

2. Wärmepumpenanlagen

Wärmepumpenanlagen können sowohl für die Zwecke der Raumheizung als auch für andere Zwecke benutzt werden. Sie müssen regelmäßig - nicht nur gelegentlich - betrieben werden. Der Betrieb zu Hochbelastungszeiten der Stadtwerke-Versorgungsanlagen wird ausgeschlossen durch eine zeitlich eingeschränkte Betriebsweise.

3. Freigabe des Bezuges

Der Netzbetreiber - Stadtwerke Dülmen GmbH unterbricht den Elektrizitätsbezug in der Regel täglich für zweimal zwei Stunden. Zwischen den beiden Unterbrechungszeiträumen liegt eine Betriebszeit von mindestens zwei Stunden. Die Niedertarifzeit wird nachts für die Dauer von 8 Stunden mittels der Schalteinrichtung für den Zweitarifzähler vorgegeben. Als Nacht gilt die Zeit von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr (Winterzeit).

4. Anschluss an das Versorgungsnetz

Sofern besondere Anforderungen für den Anschluss der Wärmepumpenanlage an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Dülmen GmbH erforderlich sind, zahlt der Kunde einen Anschlusskostenbeitrag nach besonderer Vereinbarung.

5. Messung des Stromverbrauches, Schalteinrichtung

Der Stromverbrauch der Wärmepumpenanlage wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen. Die Tarifumschaltung sowie die Freigabe der Stromlieferung zum Betrieb der Wärmepumpenanlage erfolgen durch eine Schalteinrichtung des Messstellenbetreibers. Weitere in Verbindung hiermit notwendige technische Einrichtungen sind Bestandteil der Kundenanlage.

6. Strompreise, Preisgarantie und Umsatzsteuer

6.1 Das Entgelt für die Stromlieferung wird errechnet aus dem Arbeitsentgelt für die bezogene elektrische Arbeit und dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis.

6.1.1 Im Bruttopreis für die Stromlieferung sind neben den Energiekosten u. a. die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die EEG-Umlage, die KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, die Umlage nach § 19 NEV und die Umlage abschaltbare Lasten enthalten.

6.1.2 Bei Verwendung eines Stromwandlers beträgt der jährlich zusätzlich zu zahlende Preis 44,53 Euro/Jahr/Wandler brutto (inkl. 19 % USt.) bzw. 37,42 Euro/Jahr netto.

6.2 Die Stadtwerke Dülmen GmbH kann Preisbestandteile des Vertrages ändern. Diese Preisänderung wird Ihnen die Stadtwerke Dülmen GmbH mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Kunde kann ein Sonderkündigungsrecht in Anspruch nehmen und den Vertrag zum Wirksamwerden der Änderungen schriftlich kündigen.

6.3 Eingeschränkte Preisgarantie heißt: Der Energiekostenanteil des Preises bleibt bis zum Ende des Preisgarantiezeitraums unverändert. Alle anderen Preisbestandteile können sich ändern.

6.4 Abweichend von Ziffer 6.2 und 6.3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz oder andere gesetzliche Steuern und Abgaben ohne vorherige Ankündigung und ohne Sonderkündigungsrecht wirksam. Die Stadtwerke werden Sie über die angepassten Preise in geeigneter Weise z. B. durch die Rechnung informieren.

Die Stadtwerke Dülmen GmbH kann die Preisanpassungsrechte auch vor Lieferbeginn ausüben.

6.5 Bei Änderung der Preise nach Ziffer 6.2 bis 6.4 während eines Abrechnungszeitraumes erfolgt eine zeitanteilige Abgrenzung.

7. Verpflichtung des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, jede beabsichtigte Änderung der Wärmepumpenanlage, die dieses Sonderabkommen berührt - insbesondere eine Änderung der technischen Anlage-, der Stadtwerke Dülmen GmbH unverzüglich in Textform mitzuteilen und vor ihrer Ausführung mit der Stadtwerke Dülmen GmbH zu vereinbaren, damit ggf. eine entsprechende Anpassung des Sonderabkommens erfolgen kann.

8. Vertragspflichten und -bestandteile

8.1 Gegenstand des Vertrages ist die Stromlieferung für den Eigenverbrauch in Niederspannung. Die Stadtwerke Dülmen GmbH verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Strommenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.

8.2 Die Belieferung von Kunden mit registrierender Lastgangmessung ist ausgeschlossen. Stellt sich während der Belieferung heraus, dass diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegt, ist die Stadtwerke Dülmen GmbH berechtigt, diesen Liefervertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

8.3 Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), in der Fassung vom 25. Juli 2013 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Dülmen GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese liegen dem Vertrag anbei und sind zudem im Internet unter www.stadtwerke-duelmen.de abrufbar.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

9.1 Das Stromlieferungs-Sonderabkommen Wärmepumpe hat eine Erstlaufzeit bis zu dem im Vertrag angegebenen Datum und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht fristgerecht in Textform gekündigt wird.

9.2 Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende der Laufzeit des Vertrages gekündigt werden. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft der Creditreform oder Schufa zu Merkmalen Ihrer Bonität kann die Stadtwerke Dülmen GmbH diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen bzw. Ihren Auftrag zur Stromlieferung ablehnen.

9.3 Bei einem Umzug endet der Vertrag automatisch mit dem Auszug des Kunden aus der Entnahmestelle. Unverzüglich nach Schlüsselübergabe hat der Kunde schriftlich den Zählerstand und seine neue Adresse mitzuteilen.

9.4 Erfüllt der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, ist die Stadtwerke Dülmen GmbH berechtigt, 4 Wochen nach entsprechender Androhung, die Lieferung unterbrechen zu lassen oder den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

9.5 Die Stadtwerke Dülmen GmbH kann Preisbestandteile des Vertrages ändern. Diese Preisänderung wird Ihnen die Stadtwerke Dülmen GmbH mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.

9.6 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

9.7 Einen Lieferantenwechsel wird die Stadtwerke Dülmen GmbH zügig und unentgeltlich ermöglichen.

10. Vertragsänderung

10.1 Die Stadtwerke Dülmen GmbH kann die Regelungen des Stromlieferungsvertrages und diese Allgemeinen Bedingungen neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die Stadtwerke Dülmen GmbH unzumutbar werden.

10.2 Die Stadtwerke Dülmen GmbH wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 10.1 mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die Stadtwerke Dülmen GmbH wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

10.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Stadtwerke Dülmen GmbH die Vertragsbedingungen einseitig ändert.

11. Abrechnung und Abschlagszahlung

11.1 Abrechnungsgrundlage ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh).

11.2 Die Abrechnungszeitspanne wird von der Stadtwerke Dülmen GmbH festgelegt. Ändert sich diese, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Jahres, soweit nicht vorzeitig eine Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.

11.3 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der Stadtwerke Dülmen GmbH in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die Stadtwerke Dülmen GmbH berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Unterjährige Rechnungen werden mit einem Satz von 10,00 Euro/Netto berechnet.

11.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Dülmen GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

11.5 Der Kunde leistet 11 gleich hohe monatliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Die Stadtwerke Dülmen GmbH wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird die Stadtwerke Dülmen GmbH die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.

11.6 Soweit erforderlich werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

11.7 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs der Stadtwerke Dülmen GmbH in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/ Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen erforderlich.

11.8 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden Lastschriftverfahren und Überweisung zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die Stadtwerke Dülmen GmbH weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist.

12. Lieferverpflichtung

12.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die Stadtwerke Dülmen GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Dülmen GmbH beruht.

12.2 Die Stadtwerke Dülmen GmbH ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

12.3 Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit kann die Stadtwerke Dülmen GmbH die Lieferung ablehnen oder den Vertrag kündigen.

13. Haftung

13.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 6.1 sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die Stadtwerke Dülmen GmbH dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.

13.2 Die Stadtwerke Dülmen GmbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

14. Sonstiges

14.1 Die Stadtwerke Dülmen GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

14.3 Die Stadtwerke Dülmen GmbH behält sich vor, vor Abschluss des Vertrages eine nicht automatisierte Bonitätsprüfung des Kunden vorzunehmen. Die Bonitätsprüfung erfolgt auf der Grundlage bereits bei der Stadtwerke Dülmen GmbH vorhandenen Daten. Hat die Stadtwerke Dülmen GmbH Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, kann die Stadtwerke Dülmen GmbH die Energielieferung ablehnen.

14.4 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

15. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (die Stadtwerke Dülmen GmbH, Alter Ostdamm 21, 48249 Dülmen, Telefon: 02594-790080, Fax: 02594-790053, E-Mail: info@stadtwerke-duelmen-gmbh.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Ein Muster-Widerrufsformular finden Sie online im Servicebereich „Formulare und Downloads“ unter: www.stadtwerke-duelmen-gmbh.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen den Vordruck postalisch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

16. Verbraucherinformation

16.1 Fragen oder Beschwerden im Sinne des §111a EnWG von Verbrauchern nach §13 BGB im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung als Haushaltskunde können an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Dülmen GmbH, Alter Ostdamm 21, 48249 Dülmen), telefonisch (02594 - 7900 9680) oder per E-Mail (verbraucherbeschwerden@stadtwerke-duelmen-gmbh.de) gerichtet werden.

16.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Verbraucherservice Energie - Postfach 8001 - 53105 Bonn, Telefon: Mo.- Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Tel. 030 22480 500 oder 01805 101 000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Ct. / Min; Mobilfunkpreise maximal 42 Ct. / Min) Telefax: 030 22480-323 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

16.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Die Stadtwerke Dülmen GmbH ist nach §§ 111a und 111b EnWG zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V. - Friedrichstraße 133 – 10117 Berlin - Tel.: 030-27 57 240-0 - Fax: 030 - 27 57 240 69 - Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de - E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

16.4 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

17. Datenschutzinformationen

Unsere Datenschutzinformationen finden Sie als Anlage zu diesem Vertrag, online auf unserer Homepage unter: <https://www.stadtwerke-duelmen.de/privatkunden/service/downloads/> sowie vor Ort in unseren Geschäftsräumen Alter Ostdamm 21 in 48249 Dülmen.

Die Stadtwerke Dülmen GmbH, Alter Ostdamm 21, 48249 Dülmen (HRB 6323, Amtsgericht Coesfeld) ist der Grundversorger und der Netzbetreiber des Versorgungsgebietes Dülmen. Weitere Informationen zum Netzbetreiber und Grundversorger entnehmen Sie bitte der Homepage www.stadtwerke-duelmen.de.

STADTWERKE DÜLMEN GmbH



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dülmen GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten, Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV)

- 1.1 Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Dülmen GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz in der jeweils gültigen Fassung. Der vollständige Wortlaut liegt bei allen, bei der Stadtwerke Dülmen GmbH eingetragenen, Elektroinstallationsunternehmen vor. Er wird auf Verlangen vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sowie die Änderung der Bedarfsart sind der Stadtwerke Dülmen GmbH schriftlich anzuzeigen.

2. Ablesung der Messeinrichtungen (§ 8 StromGVV)

- 2.1 Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt durch vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH eingesetzte Ableser einmal im Jahr, und zwar zu vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH festgelegten Terminen im Monat Dezember. Sollte der Kunde nicht angetroffen werden, so wird eine Ablesekarte zurückgelassen mit der Bitte, den Zählerstand selber abzulesen und ihn per Karte an den Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH zurückzusenden. Wenn weder durch die Ableser noch durch den Kunden selbst die Ablesewerte bis Ende der ersten Woche im Januar des auf den Dezember folgenden Jahres dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH mitgeteilt worden sind, ist der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z.B. bei Neukunden) auf Basis eines durchschnittlichen Kunden zu schätzen.
- 2.2 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs.2 StromGVV bei der Stadtwerke Dülmen GmbH, hat dies in Textform zu erfolgen.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die Stadtwerke Dülmen GmbH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bareinzahlung, Banküberweisung oder Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung zu leisten.
- 4.2 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich zum Ablauf des Kalenderjahres. Sollte der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungen wünschen, wird jede zusätzliche Rechnung pauschal mit 10,00 Euro netto in Rechnung gestellt. Zusätzlich der zum Liefer-/und Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer (z.Zt. 19 %).

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17 und 19 StromGVV)

- 5.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Dülmen GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Kunden die folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt:
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| Mahnkosten | 2,00 € |
| Nachkassio | 41,00 € |
| Unterbrechung der Versorgung | 41,00 € |
| für den Versuch der Unterbrechung | 41,00 € |
- Diese Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

- 5.3 Für Bearbeitung von Stundungen und die Wiederherstellung von Versorgungen werden die folgenden Pauschalen dem Kunden in Rechnung gestellt:

	netto	brutto*
Bearbeitungsgebühr je Stundung / Ratenvereinbarung	12,61 €	15,00 €
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der Geschäftszeiten	41,00 €	48,79 €

*) inkl. Umsatzsteuer (z.Zt. 19 %), Wert kann gerundet sein

- 5.4 Die Stadtwerke Dülmen GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

- 5.5 Der Kunde hat der Stadtwerke Dülmen GmbH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

6. Umsatzsteuer

Die Beträge in Ziffer 5.2 unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Beträge in Ziffer 5.3 enthalten in der Spalte „brutto“ die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %).

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft.

Stadtwerke Dülmen GmbH



Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung

Teil 2

Versorgung

- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Teil 3

Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

- § 8 Messeinrichtungen
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Vertragsstrafe

Teil 4

Abrechnung der Energielieferung

- § 11 Ablesung
- § 12 Abrechnung
- § 13 Abschlagszahlungen
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Sicherheitsleistung
- § 16 Rechnungen und Abschläge
- § 17 Zahlung, Verzug
- § 18 Berechnungsfehler

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

- § 19 Unterbrechung der Versorgung
- § 20 Kündigung
- § 21 Fristlose Kündigung

Teil 6

Schlussbestimmungen

- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Übergangsregelungen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie

dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
 2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
 3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen und die Anschrift der zuständigen Schlichtungsstelle sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.
- Die Hinweise nach Satz 3 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2

Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsgeliehenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zugleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3

Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine

Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell

vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

- (1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundesstarfordernung Elektrizität genehmigt worden sind.

Datenschutzinformationen

1. Allgemeines

Wir von der Stadtwerke Dülmen GmbH („Stadtwerke Dülmen“) nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutz-Information sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Ihre persönlichen Daten (z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum), Ihre Abrechnungsdaten (z.B. Verbräuche an Ihrer Lieferstelle, Abschlagshöhen; Bankdaten), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z.B. Bonitätsdaten), Daten aus Smart-Home-Geräten (z.B. Heizungs-/Lichtsteuerungsdaten, Informationen über genutzte Sicherheitseinrichtungen), Werbe- und Vertriebsdaten (d.h. Erkenntnisse aus Kundendatenanalysen) Im Folgenden erfahren Sie, wie wir mit diesen Daten umgehen. Zur besseren Übersicht haben wir unsere Datenschutz-Information in Kapitel aufgeteilt.

2. Verantwortliche Stelle und Kontakt

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadtwerke Dülmen GmbH, Alter Ostdamm 21, 48249 Dülmen Telefon: 02594 7900 0, Fax: 02594 7900 53, E-Mail Datenschutz@stadtwerke-duelmen-gmbh.de. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz der Stadtwerke Dülmen haben (beispielsweise zur Auskunft und Aktualisierung Ihrer personenbezogenen Daten), können Sie auch unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt (datenschutz@innogy.com) mit unserem Datenschutzbeauftragten aufnehmen.

3. Zwecke, zu denen Ihre Daten erhoben und verarbeitet werden, und ihre Rechtsgrundlagen

3.1 Vertragsabwicklung

Stadtwerke Dülmen verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, d.h. Ihre persönlichen Daten und Ihre Abrechnungsdaten zur Erfüllung des Vertrags mit Ihnen. Die konkrete Verarbeitung richtet sich nach den jeweiligen Produkten und der jeweiligen Dienstleistung, die Sie bei Stadtwerke Dülmen beziehen (z.B. Energielieferungen, Kauf einer PV-Anlage oder eines Smart-Home-Produktes, sonstige Energieleistungen). Insbesondere erfasst sind die Abrechnung der vertraglichen Leistungen, der Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie die Kommunikation mit Ihnen. Rechtsgrundlage für die vorstehend beschriebene Datenverarbeitung ist die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und Vertragsdurchführung. Ohne diese Datenverarbeitung können wir den Vertrag nicht abschließen und erfüllen.

Zum Zwecke der Vertragserfüllung, z.B. zur Abrechnungserstellung, Abwicklung der Zahlung, zum Zwecke der Ermittlung Ihres Verbrauchs sowie der Versendung von Schreiben, übermitteln wir Ihre persönlichen Daten und Ihre Abrechnungsdaten auch an Dritte und Auftragsverarbeiter (z. B. Messstellen- und Netzbetreiber, Versanddienstleister, Inkassodienstleister, Call Center).

Sofern Sie uns lediglich als abweichender Rechnungsempfänger mitgeteilt wurden, werden wir Ihre Daten ausschließlich zu Abrechnungszwecken von erbrachten Leistungen verarbeiten.

3.2 Werbung

Stadtwerke Dülmen nutzt Ihren Namen und Ihre Anschrift, um Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte der Stadtwerke Dülmen (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Dienstleistungen) und in Zukunft auch über z.B. Telekommunikationsprodukte oder -dienstleistungen der Stadtwerke Dülmen (z.B. Telefon und Internet) zukommen zu lassen. Um Ihnen Produktinformationen zu Waren oder Dienstleistungen der Stadtwerke Dülmen zukommen zu lassen, welche denen ähnlich sind, die Sie als Bestandskunde bereits bei Stadtwerke Dülmen erworben oder in Anspruch genommen haben, nutzt Stadtwerke Dülmen auch die von Ihnen hierbei angegebene E-Mail-Adresse, wenn Sie dem nicht widersprochen haben.

Um Werbung an Sie zu adressieren, geben wir Ihren Namen und Ihre Anschrift an Dritte und Auftragsverarbeiter (z.B. Versanddienstleister, Mediaagenturen) weiter, die diese verarbeiten, um Werbemittel zu erstellen und Ihnen zukommen zu lassen.

Diese Verarbeitung Ihrer vorstehend genannten Daten ist zur Wahrung der berechtigten Interessen von Stadtwerke Dülmen erforderlich und ist durch eine Interessenabwägung zu Gunsten von Stadtwerke Dülmen gerechtfertigt. Ohne die Verwendung dieser Daten kann Stadtwerke Dülmen Ihnen keine Direktwerbung unterbreiten. Stadtwerke Dülmen hat auch ein berechtigtes Interesse daran, Ihre vorstehend genannten Daten zum Zwecke der Direktwerbung für auf Sie maßgeschneiderte Produkte von Stadtwerke Dülmen zu verarbeiten, nämlich die Förderung des Absatzes von eigenen Produkten. Ihr schutzwürdiges Interesse, dass Ihre vorstehend genannten Daten nicht zu diesem Zweck verwendet werden, überwiegt dieses berechnete Interesse von Stadtwerke Dülmen nicht, da Stadtwerke Dülmen diese Daten dem beschriebenen Verarbeitungszweck entsprechend angemessen verwendet und hierfür auch keine sensiblen Daten aus Ihrem Kundenverhältnis zu Stadtwerke Dülmen nutzt. Die Nutzung Ihrer Daten zu Werbezwecken stellt zudem eine Verarbeitung dar, mit welcher Sie in bestehenden vertraglichen Beziehungen oder nach der Äußerung von Interesse an Produkten oder Dienstleistungen von Stadtwerke Dülmen rechnen können, sodass nicht von einer Belästigung durch die Direktwerbung auszugehen ist. Stadtwerke Dülmen verwendet Ihre Daten zu einer anderen werblichen Ansprache als auf dem Postwege nur dann, wenn Sie hierzu Ihre gesonderte Einwilligung erteilt haben oder wir uns auf eine gesetzliche Rechtfertigungsgrundlage berufen können.

Stadtwerke Dülmen achtet zudem durch die gewählten Kommunikationskanäle für die Werbung (Post und bei Eigenwerbung für Bestandskunden auch per E-Mail) darauf, dass diese die möglichst geringste Störintensität für Sie aufweisen.

Stadtwerke Dülmen wird in Zukunft Ihre E-Mail-Adresse unter Nutzung eines sog. Hash-Wertes an Social Media- Netzwerke (wie z.B. Google oder Facebook) übermitteln. Diese Netzwerke werden sodann einen internen Abgleich mit den ihnen vorliegenden Nutzerdaten durchführen. Ergibt sich aus diesem Abgleich, dass Sie in einem dieser Social Media-Netzwerke registriert sind, wird Ihnen im jeweiligen sozialen Netzwerk sodann Werbung von Stadtwerke Dülmen angezeigt werden, etwa durch Werbebanner oder andere Werbeeinblendungen.

Diese Verarbeitung Ihrer vorstehend genannten Daten ist zur Wahrung der berechtigten Interessen von Stadtwerke Dülmen erforderlich und ist durch eine Interessenabwägung zu Gunsten von Stadtwerke Dülmen gerechtfertigt. Ohne die Verwendung dieser Daten kann Stadtwerke Dülmen Ihnen keine Direktwerbung unterbreiten. Wie bereits dargestellt, hat Stadtwerke Dülmen auch ein berechtigtes Interesse daran, Ihre vorstehend genannten Daten zum Zwecke der Direktwerbung für auf Sie maßgeschneiderte Produkte von Stadtwerke Dülmen zu verarbeiten. Zudem wird Ihnen in den Social-Media-Netzwerken nur dann Werbung von Stadtwerke Dülmen angezeigt werden, wenn Sie nutzerbasierte Werbung nicht durch entsprechende Einstellungen an Ihren genutzten internetfähigen Geräten verhindert haben.

3.3 Werbung für Dritte und durch Dritte

Stadtwerke Dülmen nutzt Ihren Namen und Ihre Anschrift auch, um Ihnen im Rahmen der werblichen Ansprache durch Stadtwerke Dülmen Produktinformationen über Produkte und Dienstleistungen von Dritten (z.B. Geschäftspartner, die ähnliche Produkte anbieten) zukommen zu lassen. Diese Verarbeitung ist durch eine Interessenabwägung zu Gunsten von Stadtwerke Dülmen gerechtfertigt. Wie bereits dargestellt, hat Stadtwerke Dülmen ein berechtigtes Interesse daran, Ihnen Direktwerbung zukommen zu lassen. Dies schließt auch Direktwerbung für Produkte und Dienstleistungen von Dritten mit ein. Zum einen kann durch die Übermittlung von Werbung von Dritten im Zusammenhang mit eigener Werbung von Stadtwerke Dülmen Ihr Interesse auch an diesen Produkten gesteigert werden, was zu einer Steigerung des Absatzes bei Stadtwerke Dülmen und des Dritten führt. Zum anderen hat Stadtwerke Dülmen ein finanzielles Interesse daran, Dritten diese Möglichkeit der Beteiligung an Werbung einzuräumen. Wie auch bei eigener Direktwerbung für Stadtwerke Dülmen Produkte tritt Ihr Interesse daran, dass Ihre Daten nicht für diese Zwecke der Drittwerbung genutzt werden, zurück; dies vor allem aufgrund der geringen Belästigungsintensität durch Postwerbung und Ihres Rechts, dieser Nutzung Ihrer Daten zu widersprechen.

Wenn Sie vorab eine Einwilligung hierzu erteilt haben, werden Ihnen Dritte (siehe Ziffer 4) auch direkt deren eigene Produkte und Dienstleistungen anbieten. Stadtwerke Dülmen gibt Ihre von dieser Einwilligung umfassten Daten (z.B. Kontaktdaten) in diesem Falle an Dritte weiter, so z.B. an Solaranlagenhersteller, damit diese Ihnen Angebote für PV-Anlagen zukommen lassen können.

3.4 Markt- und Meinungsforschung

Stadtwerke Dülmen gibt Ihren Namen und Ihre Anschrift auch an Markt- und Meinungsforschungsinstitute weiter, um von diesen Umfragen durchführen zu lassen. Die Markt- und Meinungsforschungsinstitute werden im Auftrag und nach Weisung von Stadtwerke Dülmen tätig. Durch diese Umfragen verschaffen wir uns einen Überblick über die Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese in Ihrem Sinne ausrichten bzw. gestalten. Diese Verarbeitung ist durch eine Interessenabwägung zu Gunsten von Stadtwerke Dülmen gerechtfertigt. Stadtwerke Dülmen hat ein berechtigtes Interesse daran, Ihre Daten zum Zwecke der Markt- und Meinungsforschung zu verarbeiten, nämlich die Verbesserung der angebotenen Produkte und Dienstleistung und hierdurch die Förderung des Absatzes von eigenen Produkten ggf. auch im Zusammenhang mit den Produkten Dritter. Hierdurch kann Stadtwerke Dülmen Ihre Akzeptanz und Zufriedenheit mit den angebotenen Produkten und Dienstleistungen von Stadtwerke Dülmen in Erfahrung bringen und Ihre Interessen auswerten und analysieren, damit Ihnen künftig noch besser auf Sie zugeschnittene Produkte und Dienstleistungen angeboten werden können. Die Nutzung Ihrer Daten zur Markt- und Meinungsforschung stellt zudem eine Verarbeitung dar, mit welcher Sie in bestehenden vertraglichen Beziehungen oder nach der Äußerung von Interesse an Produkten oder Dienstleistungen von Stadtwerke Dülmen rechnen können. Ihre werden lediglich zu den oben genannten Zwecken verwendet, die – soweit Sie nicht widersprochen haben – auch in Ihrem Interesse liegen.

Erfolgt die Markt- und Meinungsforschung auf einem anderen als auf dem Postwege, wird diese nur durchgeführt, wenn Sie uns hierzu Ihre gesonderte Einwilligung in die Datenverwendung erteilt haben.

3.5 Datenanalysen (Profiling)

Um Sie zielgerichtet über Produkte und Dienstleistungen informieren zu können, d.h. auch im Rahmen der Direktwerbung, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Stadtwerke Dülmen wird Ihre personenbezogenen Daten (z.B. Abrechnungsdaten, Verbrauchsdaten) analysieren und mit öffentlich zugänglichen sowie erworbenen soziodemografischen Daten anreichern.

Zur Auswertung und Analyse von Kundeninteressen werden Ihre Daten (bspw. Verbrauchsdaten, Produktlinie (Produkte der gleichen Art) auch innerhalb der Stadtwerke Dülmen GmbH (siehe Ziffer 4.1.) in anonymisierter und pseudonymisierter Form geteilt sowie anonymisiert, oder soweit technisch nicht anders machbar in pseudonymisierter Form an die Stadtwerke Dülmen-Partner weitergegeben, die ähnliche Produkte vertreiben (Definition Stadtwerke Dülmen-Partner allgemein siehe Ziffer 4.1.). Anonymisiert bedeutet, dass Ihre personenbezogenen Daten nachträglich so verarbeitet werden, dass sie nicht oder nicht mehr identifiziert werden können. Pseudonymisiert bedeutet, dass Ihre personenbezogenen Daten Ihnen als betroffener Person nicht ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen zugeordnet werden können. Diese zusätzlichen Informationen werden gesondert bei Stadtwerke Dülmen aufbewahrt und unterliegen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die gewährleisten, dass Ihnen die Daten durch Dritte nicht zugeordnet werden können.

Stadtwerke Dülmen möchte Ihnen hierdurch eine für Sie individuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten der Stadtwerke Dülmen anbieten und die Datenanalyse zum Zweck der Verbesserung und Entwicklung intelligenter und innovativer Dienstleistungen und Produkte durch Stadtwerke Dülmen nutzen. Rechtsgrundlage hierfür ist eine Interessenabwägung zugunsten von Stadtwerke Dülmen. Stadtwerke Dülmen hat ein berechtigtes Interesse an der möglichst interessengerechten Adressierung von Werbung und an der Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen von Stadtwerke Dülmen zur Förderung des Absatzes von eigenen Produkten. Zudem hat Stadtwerke Dülmen ein berechtigtes Interesse an der Vermeidung des Einsatzes fehlergeleiteter Werbemittel. Dies überwiegt Ihre schutzwürdigen Interessen, da Ihnen derart nur interessengerechte Werbung zugeleitet wird und Sie vor willkürlicher Werbung geschützt und mithin geringstmöglich durch die werbliche Ansprache beeinträchtigt werden. Auch die Weitergabe an und die Analyse von ausschließlich anonymisierten und pseudonymisierten Daten durch andere Gesellschaften bzw. Geschäftspartnern kann auf eine Interessenabwägung zugunsten von Stadtwerke Dülmen gestützt werden. Das berechtigte Interesse von Stadtwerke Dülmen liegt darin, mit anderen Unternehmen allgemeine Informationen zu bestimmten Kundengruppen auszutauschen, um hierdurch eine Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen erreichen zu können. Ihre Daten werden ausschließlich in anonymisierter und pseudonymisierter Form übertragen, um Ihre Interessen bestmöglich zu berücksichtigen und zu schützen. Die aus der Datenanalyse gewonnenen Daten werden lediglich zu den oben genannten Zwecken verwendet, die – soweit Sie nicht widersprochen haben – auch in Ihrem Interesse liegen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht.

3.6 Bonitätsprüfung

Stadtwerke Dülmen führt vor dem Vertragsschluss mit Ihnen eine Bonitätsprüfung durch und bezieht die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss mit Ihnen ein. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität dürfen wir ein Vertragsverhältnis mit Ihnen ablehnen. Zur Einholung einer Bonitätsauskunft über Sie übermittelt Stadtwerke Dülmen Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an die Creditreform Münster Riegel & Riegel KG, Scharnhorststraße 46, 48151 Münster. Diese Verarbeitung Ihrer vorstehend genannten Daten ist zur Wahrung der berechtigten Interessen von Stadtwerke Dülmen erforderlich und ist durch eine Interessenabwägung zu Gunsten von Stadtwerke Dülmen gerechtfertigt. Ohne eine Weitergabe an ein Unternehmen wie die Creditreform kann Stadtwerke Dülmen Ihre Bonität nicht überprüfen. Stadtwerke Dülmen hat auch ein berechtigtes Interesse daran, Ihre vorstehend genannten Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung zu verarbeiten, nämlich die damit verbundene Bewertung Ihrer Bonität vor Vertragsschluss und die Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen für Stadtwerke Dülmen.

Ihr schutzwürdiges Interesse, dass Ihre vorstehend genannten Daten nicht zu diesem Zweck verwendet werden, überwiegt dieses berechtigte Interesse von Stadtwerke Dülmen nicht, da Stadtwerke Dülmen diese Daten dem beschriebenen Verarbeitungszweck entsprechend angemessen verwendet und Sie mit einer solchen Nutzung Ihrer Daten zur Bonitätsprüfung bei der Anbahnung vertraglicher Beziehungen rechnen können. Zudem werden Sie durch diese Verarbeitung gleichermaßen geschützt, da Sie derart vor dem Eingehen von Verträgen geschützt werden können, die Ihre Leistungsfähigkeit übersteigen. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie unter www.creditreform-muenster.de/EU-DSGVO.

3.7 Weitere Zwecke

Sofern neben den bereits bestehenden Zwecken andere Zwecke zur Datenverwendung entstehen, prüfen wir, ob diese weiteren Zwecke mit den ursprünglichen Erhebungszwecken kompatibel und damit vereinbar sind. Ist dies nicht der Fall, wird Stadtwerke Dülmen Sie über eine solche Zweckänderung informieren. Liegt keine anderweitige Rechtsgrundlage für die weitere Datenverwendung vor, wird Stadtwerke Dülmen Ihre personenbezogenen Daten nicht ohne Ihre Einwilligung verwenden.

4. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten

4.1. Dritte und Auftragsverarbeiter

Ihre personenbezogenen Daten werden auch von anderen Unternehmen, die im Auftrag von Stadtwerke Dülmen tätig sind ("Auftragsverarbeiter") oder im Rahmen von Geschäftspartnerschaften von Stadtwerke Dülmen tätig sind ("Dritte"), genutzt. Hierbei kann es sich sowohl um Dritte innerhalb der Stadtwerke Dülmen GmbH („Stadtwerke Dülmen GmbH“) oder externe Unternehmen und Partner („Stadtwerke Dülmen-Partner“) handeln. Mögliche Empfänger Ihrer Daten sind Abrechnungsdienstleister, Adressdienstleister, Inkassounternehmen, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Versanddienstleister, Call-Center, Marketing- und Mediaagenturen, Marktforschungsinstitute, Social Media-Unternehmen, IT-Dienstleister, Berater oder Beratungsgesellschaften, sonstige Service- und Kooperationspartner. Für die Details verweisen wir auf die Beschreibungen der Datenverarbeitungen in Ziffer 3.1. – 3.6.

5. Datenspeicherung und Datenlöschung

Abgesehen von den im Folgenden ausgeführten Ausnahmen löschen wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen. Ihren Namen und Ihre Postanschrift nutzen wir für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung zu unseren Gunsten. Unser berechtigtes Interesse liegt darin, Sie im Rahmen von werblichen Reakquisebemühungen erneut von unseren Produkten und Dienstleistungen zu überzeugen. Entsprechend der Interessenabwägung, Ihnen Direktwerbung während unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen zukommen zu lassen, überwiegen auch bei der Nutzung Ihrer Daten zu diesem nachvertraglichen Werbezweck unsere Interessen. Durch einen Widerspruch haben Sie jederzeit die Möglichkeit, diese Verarbeitung zu unterbinden. Stadtwerke Dülmen verwendet diese Daten dem beschriebenen Verarbeitungszweck entsprechend angemessen und nutzt hierfür auch keine sensiblen Daten aus Ihrem Kundenverhältnis zur Stadtwerke Dülmen GmbH.

Sofern Sie uns während der Dauer des Vertragsverhältnisses eine Einwilligung zur werblichen Ansprache per E-Mail oder Telefon erteilt haben, nutzen wir Ihre Daten zur werblichen Ansprache für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten nach Erteilung der Einwilligung unabhängig von der Dauer des Bestehens des Vertragsverhältnisses. Eine Folgenutzung über diesen Zeitraum hinaus, findet statt, wenn sie der werblichen Ansprache nicht widersprechen.

6. Ihre Rechte

6.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.

Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke).

6.2 Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten zu **Werbezwecken** einzulegen.

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung, wie in dieser Datenschutzhinweise einzeln dargelegt, vornehmen (siehe hierzu Ziffern 3.2 bis 3.6 sowie Ziffer 5), haben Sie jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung **Widerspruch einzulegen**. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn diese Ihren Interessen ein besonderes Gewicht verleihen und hierdurch die Interessen von Stadtwerke Dülmen GmbH überwiegen; dies gilt vor allem dann, wenn diese Gründe Stadtwerke Dülmen GmbH nicht bekannt sind und daher nicht bei der Interessenausübung berücksichtigt werden konnten.

6.3 Widerrufsrecht

Sofern Sie uns eine gesonderte **Einwilligung** für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber **widerrufen**. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

6.4 Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde, das Landesamt für Informationssicherheit und Datenschutz Nordrhein-Westfalen zu wenden (www.lidi.nrw.de).

6.5 Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Sie sind berechtigt, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Sofern technisch machbar, haben Sie das Recht, eine Übermittlung von uns direkt an einen anderen Verantwortlichen zu erwirken. Zur Ausübung der unter Ziffer 6.1. bis 6.5. genannten Rechte können Sie sich unter Nutzung einer der unter Ziffer 2. genannten Kontaktdaten an Stadtwerke Dülmen wenden.